

Befreiungen von der Heilquellenschutzverordnung Stuttgart 21

„Für nachfolgend aufgeführte Verbotstatbestände wird die Befreiung von der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzverordnung) erteilt“

PFA 1.1 "Tiefbahnhof", S.24

Nr	Geplantes Bauwerk	Befreiungs-Tatbestand	
1	Düker Nesenbach, Tunnelbauwerk im Bereich der Hochscholle	§ 4 Abs. 4	flächenhafter Eingriff in die Grundgips-schichten, mo-Druckspiegel wird hierbei unterschritten
2	DB-Tunnel, Stadtbahnverlegung Heil-bronner Straße, Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Dükerbauwerke, Technikgebäude, nördliches Bahnhofsgebäude	§ 4 Abs. 8	beantragte effektive Grundwasserentnahme von 0,5 Mio. m ³ für die Dauer von 7 Jahren und mit einer durchschnittl. Entnahmerate von 2,3l/s
3	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 31	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate
4	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 32/33	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate
5	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 34	§ 4 Abs. 8	Entnahme von Grundwasser mit einer Dauer > 6 Monate
6	Nesenbachoberhaupt	§ 5 Abs. 2	flächenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerungen
7	Nesenbachdüker, bergmännischer Tunnel im Bereich der tektonischen Hochscholle (Bereich Schillerstraße)	§ 5 Abs. 2	flächenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerungen
8	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 32	§ 5 Abs. 2	flächenhafter Eingriff unter die Basis der quartären Ablagerungen
9	Nesenbachoberhaupt	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser

			bis 228 m ü NN § 8 Abs. 3 und 4 Wohle der Allgemeinheit
10	Düker Nesenbach, Anschluss an Bestand im Bereich Königin- Katharina-Stift	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser § 8 Abs. 3 und 4 Wohle der Allgemeinheit
11	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 31	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser § 8 Abs. 3 und 4 Wohle der Allgemeinheit
12	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 32/33	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser § 8 Abs. 3 und 4 Wohle der Allgemeinheit
13	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 34	§ 5 Abs. 3	Entnahme von Grundwasser § 8 Abs. 3 und 4 Wohle der Allgemeinheit
14	Stadtbahnverlegung Haltestelle Staatsgalerie, Achse 34	§ 5 Abs. 4	Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von > 500 m ² § 8 Abs. 3 und 4 Wohle der Allgemeinheit

Auszug - PFA 1.1; S.346:

In der Innenzone sind die Verbote des § 4 Abs. 4 und 8 der Verordnung betroffen, da im Bereich der Talquerung über die gesamte Bauzeit hinweg zeitlich versetzt, aber deutlich über der zulässigen Dauer von 6 Monaten liegend und oberhalb der zulässigen Entnahmeraten und Gesamtfördermengen Grundwasser aus Schichten oberhalb des Unterkeupers entnommen wird.

Die Kernzone wird zwar nur am Rande tangiert (Umbau Stadtbahn unter der Schillerstraße und vor allem der Düker des Nesenbachkanals), die Eingriffe erfüllen jedoch die Verbotstatbestände des § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung.

Die erforderlichen Befreiungen können erteilt werden da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung erfüllt sind. Das Vorhaben ist von überwiegendem öffentlichen Interesse, wie bereits mehrfach ausgeführt, damit erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen. Alternativen zum Gesamtprojekt sind aus überwiegenden anderen Gründen nicht vorzugs-würdig. Alternative Bauverfahren wurden ausführlich diskutiert und eingehend wasserwirtschaftlich bewertet.

Insbesondere die Verlegung des Nesenbachkanals als Düker in geologischen Schichten, die knapp an die Mineralwasser führende Schicht des Lettenkeupers heranreichen, ist bautechnisch sorgfältig abzuwickeln. Streckenweise verbleibt nur eine geringe Überdeckung über dem Letten-keuper. Das Mineralwasser steht auch hier unter Druck an und es ist über poröse Strukturen ein Aufbrechen der verbleibenden Deckschicht nicht auszuschließen. Ein Ausströmen des Mineral-wassers ist daher zu besorgen, das den Quellen in Bad Cannstatt und Berg gegebenenfalls für einen ordnungsgemäßen Bäderbetrieb fehlen würde.

PFA 1.2 "Fildertunnel" S.19

15	Fildertunnel, nördliches Tunnelportal/ Anfahrbereich	§ 4 Abs. 8	beantragte Grundwasser-Entnahmerate von 2,0 – 5,0 l/s für die Dauer von 4 Jahren

PFA 1.5 "Rosensteintunnel/Cannstatt"

16	Eisenbahnbrücke Neckar (bezogen auf Achse 322)	§ 5 Abs. 2	flächenhafte Eingriffe unter Basis Quartär
17	Eisenbahnbrücke Neckar (bezogen auf Achse 322)	§ 5 Abs. 3	Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser
18	Eisenbahnbrücke Neckar (bezogen auf Achse 322)	§ 5 Abs. 4	Freilegen von Grundwasser in einer Fläche von > 500 m ²
19	Pumpenschacht unter Tunnelsohle Achse 322	§4 Abs. 4	flächenhafter Eingriff in km1GG unterhalb mo-Druckspiegel
20	Ver-/Entsorgungsleitungen unter Tunnelsohle, Achse 331/332 incl. Startund Zielschacht	§4 Abs. 4	flächenhafter Eingriff in km1GG unterhalb mo-Druckspiegel
21	Fernbahnzuführung Bad Cannstatt, Achse 136	§4 Abs.8	Dauer der GWEntnahme > 6 Monate, Entnahmerate > 2 l/s, Gesamtfördermenge > 32.000 m ³
22	Fernbahnzuführung Bad Cannstatt, Achse 176	§4 Abs.8	
23	S-Bahn-Anbindung Bad Cannstatt, Achsen 321/322	§4 Abs.8	
24	S-Bahn-Anbindung Stuttgart-Nord, Achsen 311/312	§4 Abs.8	
25	S-Bahn-Anbindung Hauptbahnhof, Achsen	§4 Abs.8	

Auszug - PFA 1.5 , S.362:

Die erforderlichen Befreiungen können erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung erfüllt sind. Das Vorhaben ist von überwiegendem öffentlichen Interesse, wie bereits mehrfach ausgeführt, damit erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen.

Alternativen zum Gesamtprojekt sind aus überwiegenden anderen Gründen nicht vorzugswürdig. Alternative Bauverfahren wurden im AWW ausführlich diskutiert und eingehend wasserwirtschaftlich bewertet. Die gewählte Vorgehensweise entspricht im Ergebnis den getroffenen Absprachen.